

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1867
des Abgeordneten Michael Hanco (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/5087

Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1687 - Rechtsberatende Tätigkeit des „Brandenburgischen Instituts für Gemeinwesenberatung - demos“ in Angelegenheiten im Zusammenhang mit Verschwörungstheorien

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin und Chefin der Staatskanzlei die Kleine Anfrage wie folgt:

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1687 teilt die Landesregierung mit, dass durch das „Brandenburgische Institut für Gemeinwesenberatung - demos“ keine rechtliche Beratung stattfindet.¹ Dies überrascht, da die *Potsdamer Neuesten Nachrichten* in einem Artikel auf ihrer Internetpräsenz berichten, dass „Betroffene [...] mit dem Angebot ‚Mitmensch‘ [...] auch in juristischen Fragen beraten werden“ sollen.² Ebenso überrascht, dass der Landesregierung keine Erkenntnisse darüber vorliegen, ob und wie viele Volljuristen im gesamten Beratungsnetzwerk „Tolerantes Brandenburg“ beschäftigt sind.³ Schließlich sind Erkenntnisse über die berufliche Qualifikation der Beschäftigten im Beratungsnetzwerk „Tolerantes Brandenburg“ zumindest insoweit von Relevanz, als dass das Besserstellungsverbot gebietet, dass Empfänger von Zuwendungen ihre Mitarbeiter nicht besser vergüten dürfen als vergleichbare Angestellte des Zuwendungsgebers.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die Presseberichterstattung der *Potsdamer Neuesten Nachrichten*, das „Brandenburgische Institut für Gemeinwesenberatung - demos“ berate im Rahmen des Projektes „Mitmensch“ Personen in juristischen Fragen, nach Erkenntnissen der Landesregierung fehlerhaft?

Zu Frage 1: Es ist grundsätzlich nicht die Aufgabe der Landesregierung, die Presse im allgemeinen oder einzelne Berichterstattungen zu bewerten.

Zum konkreten Fall: Die Mitarbeitenden des Projekts „Mitmensch“ führen keine rechtliche Beratung durch, unterstützen aber Menschen in juristischen Fragen verweisberatend. Das bedeutet, dass Beratungsanliegen und -bedarfe so weit geklärt werden, dass an entsprechende Stellen (z. B. Rechtsanwälte) weitervermittelt werden kann.

¹ Vgl. Drucksache 7/4815, S. 3.

² Vgl. „Brandenburger Institut bietet Beratung für Angehörige“, in: <https://www.pnn.de/brandenburg/verschwörungstheorien-als-konfliktausloeser-brandenburger-institut-bietet-beratung-fuer-angehoerige-/27757138.html> (01.11.2021), abgerufen am 02.02.2022.

³ Vgl. Drucksache 7/4815, S. 2 f.

Eingegangen: 17.03.2022 / Ausgegeben: 22.03.2022

2. Werden Personen, die bei vom Land Brandenburg finanziell geförderten Akteuren des Beratungsnetzwerks „Tolerantes Brandenburg“ angestellt sind, in Anlehnung an den TV-L vergütet? (Bitte näher ausführen, wie insoweit die Einhaltung des sogenannten Besserstellungsverbots durch den jeweiligen Zuwendungsgeber geprüft wird.)

Zu Frage 2: Die Prüfung und Bewilligung der Zuwendung an die Akteure des Beratungsnetzwerkes „Tolerantes Brandenburg“ erfolgt im Hinblick auf die Personalkosten nach dem sogenannten Besserstellungsverbot nach Nr. 1.3 ANBest-P. Dieses legt eine Obergrenze für unmittelbare und mittelbare personalbezogene Ausgaben des Zuwendungsempfängers fest. Dazu gehören u. a. Vergütung, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Sonderzahlungen sowie Reisekosten. Das Besserstellungsverbot hat zur Folge, dass Zuwendungsempfangende ihre Beschäftigten nicht besserstellen dürfen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für das Land Brandenburg dürfen nicht gewährt werden. Der Zuwendungsempfänger beschreibt im Antrag die Tätigkeiten des Bediensteten und gibt den Tätigkeitsumfang an. Hinzu kommt, dass für alle Beschäftigten Arbeitsplatzbeschreibungen vorzuhalten sind. Die Prüfung des Besserstellungsverbot von in Förderanträgen beantragten Personalkosten erfolgt anhand von Berechnungstabellen für den öffentlichen Dienst, hier auf Grundlage des TV-L Brandenburg.

3. Welche Angaben müssen die Akteure des Beratungsnetzwerkes „Tolerantes Brandenburg“ als Zuwendungsempfänger für die Abrechnung personeller Kosten in den Verwendungsnachweisen tätigen?

Zu Frage 3: Dem Verwendungsnachweis ist gemäß Nr. 6.2.2 ANBest-P eine tabellarische Belegübersicht beigelegt, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste ist der Tag, der Empfangende sowie der Grund und der Auszahlungsbetrag ersichtlich. In dieser Belegliste sind auch die Personalausgaben aufgeführt. Grundsätzlich müssen für die Verwendungsnachweisprüfung neben den Angaben der einzelnen Personalkosten die der jeweiligen Person zugeordnete Entgeltgruppe nach TV-L Brandenburg und deren Erfahrungsstufe angegeben sowie eine für die durchzuführende Aufgabe erstellte Tätigkeitsbewertung vorgehalten werden.

4. Hat die Landesregierung Erkenntnisse über Bewerberdaten (wie z. B. Lebenslauf, Bewerbungsanschreiben, Abschlussurkunden etc.) von Mitarbeitern von Akteuren des Beratungsnetzwerkes „Tolerantes Brandenburg“? (Sofern die Landesregierung Erkenntnisse über Berufs- bzw. Studienabschlüsse von Mitarbeitern hat, bitte für die jeweiligen Akteure des Beratungsnetzwerkes „Tolerantes Brandenburg“ die Entgeltgruppen der beschäftigten Personen nach Berufs- bzw. Studienabschluss seit dem Jahr 2012 je Kalenderjahr aufschlüsseln.)

Zu Frage 4: Erkenntnisse über einzelne Bewerberdaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Akteuren des Beratungsnetzwerkes „Tolerantes Brandenburg“ liegen der Landesregierung nicht vor.